

Zeitschrift: Mitteilungen des Statistischen Bureau des Kantons Bern
Herausgeber: Statistisches Bureau des Kantons Bern
Band: - (1932)
Heft: 10

Artikel: Die gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften in der Schweiz
Autor: [s.n.]
Kapitel: 1: Uebersicht über die bestehenden Bürgschaftsgenossenschaften
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-850368>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

I. Kapitel.

Uebersicht über die bestehenden Bürgschaftsgenossenschaften.

Der Gedanke der Bürgschaftsgenossenschaft hat in der Schweiz durch die Amtsbürgschaftsgenossenschaften seine erste Realisierung erfahren. Im Jahre 1883 wurde der „Schweizerische Amtsbürgschaftsverein, Genossenschaft eidgenössischer Beamter und Angestellter“ gegründet, der die Verbürgung der Amtskautionen seiner Mitglieder zum Zwecke hatte. Diese Genossenschaft besteht heute, infolge Wegfalls der Kautionen für die eidgenössischen Angestellten, nicht mehr. Das Beispiel der eidgenössischen Angestellten fand aber damals bald Nachahmung bei den Angestellten der Schweizerischen Nordostbahn und dann bei den Beamten des Kantons Bern, und heute bestehen eine ganze Anzahl kantonaler Amtsbürgschaftsgenossenschaften (für die Kantone Aargau, Bern, Thurgau, Glarus, Waadt, St. Gallen, Zug, Zürich).

Die Gründung von Bürgschaftsgenossenschaften wurde auch recht frühzeitig von Vertretern der Landwirtschaft diskutiert. Bereits im Jahre 1911 legte das schweizerische Bauernsekretariat ein Arbeitsprogramm für eine landwirtschaftliche Bürgschaftsgemeinschaft vor ¹⁾, doch wurde das Projekt erst nach dem Weltkriege verwirklicht. Im April 1921 fand in Brugg die Gründungsversammlung der Bürgschaftsgenossenschaft für Landarbeiter und Kleinbauern statt. Aufgabe dieser Bürgschaftsgenossenschaft soll nach den Statuten sein, Landarbeitern und Bauernsöhnen aus kleinbäuerlichen Verhältnissen die Uebernahme eines selbständigen Betriebs zu erleichtern, indem sie die Bürgschaft für die zu diesem Zweck erteilten Kredite übernimmt. Durch ein Stammkapital von mehr als einer Million Franken, das aus der Liquidation der Société Suisse de Surveillance économique dem Schweizerischen Bauernverband zufloss, und das dieser der Bürgschaftsgenossenschaft zur Verfügung stellte, war sie von Anfang an auf eine breite finanzielle Basis gestellt.

Im Gewerbe ist die Einführung von Bürgschaftsgenossenschaften erst in der Nachkriegszeit ernsthaft besprochen worden. Den wirksamsten Anstoss dazu gab ein Referat, das der damalige Präsident des Schweize-

¹⁾ Nr. 40 der Mitteilungen des schweiz. Bauernsekretariates: Die landw. Arbeiterfrage der Schweiz, II. Teil, Bern 1911, S. 89.

rischen Gewerbeverbandes und bernische Regierungsrat Dr. *Tschumi* an der Delegiertenversammlung dieses Verbandes im Jahre 1919 hielt, und in dem er den gewerblichen Vereinen die Gründung von Bürgschaftsgenossenschaften empfahl.

Die Presse konnte bald von Anstrengungen berichten, die in verschiedenen Kantonen für die Verwirklichung der Idee unternommen wurden. Im Kanton Bern war es vor allem der kantonale Gewerbesekretär und nachmalige Regierungsrat *Joss*, der unermüdlich für die Schaffung von Bürgschaftsgenossenschaften, die er auf lokaler Grundlage oder bezirksweise einzurichten empfahl, eintrat. Am weitesten scheinen die Versuche damals in Burgdorf, Konolfingen, Büren, Pieterlen und Fraubrunnen gediehen zu sein, und ausserdem war eine Bürgschaftsgenossenschaft Bern-Land projektiert. Zum Erfolg kamen aber diese Anstrengungen nur in *Fraubrunnen*, wo unter der Führung des Verwalters der dortigen Amtersparniskasse, alt Nationalrat *Buri*, die ganze Frage aufs sorgfältigste geprüft und vorbereitet wurde. Im April 1925 konnte die Bürgschaftsgenossenschaft des Gewerbeverbandes des Amtes Fraubrunnen konstituiert werden.

Auf Fraubrunnen folgte *Wasen i. E.*, wo im März 1927 die „Bürgschaftsgenossenschaft für Gewerbetreibende und Landwirte“ gegründet wurde. Es handelt sich hier, wie der Name ausdrückt, nicht um eine rein gewerbliche Bürgschaftsgenossenschaft, und sie ist auch nicht auf die Initiative eines gewerblichen Verbandes hin gegründet worden. In ihrem Wirkungskreis ist diese Genossenschaft nicht auf einen einzigen Kanton beschränkt.

Ausser im Kanton Bern scheinen zu Beginn des letzten Jahrzehnts besonders in *Schaffhausen* ernstliche Anstrengungen unternommen worden zu sein, doch war ihnen kein Erfolg beschieden, und zwar hauptsächlich deshalb, weil sich angeblich die bessersituierten Handwerker und Gewerbetreibenden dem Unternehmen fernhielten und sich nur kreditunwürdige Handwerker um die Sache interessierten. Ueber ein Abseitsstehen der bessersituierten Handwerker wurde übrigens auch in Konolfingen geklagt. An der Gründungsversammlung der Bürgschaftsgenossenschaft des dortigen Gewerbeverbandes (Juli 1920) wurde beschlossen, dass die Gründung erst definitiv werde, wenn Fr. 100,000 Genossenschaftskapital gezeichnet sei. Diese Summe wurde in der Folge nie erreicht.

Auch in *Basel* wurde der Gedanke der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaft aufgegriffen, und hier fand er nun eine rasche Verwirklichung. Es ist vor allem der Initiative von Dr. Max *Fahrländer*, der in einer Broschüre für die Gründung von Bürgschaftsgenossenschaften eintrat, zu verdanken, dass der Basler Volkswirtschaftsbund die „Bürgschaftsgenossenschaft für Handwerker, Gewerbetreibende und Arbeiter“ ins Leben rufen konnte. Im März 1923 wurde diese Gründung vollzogen. Die Basler

Bürgschaftsgenossenschaft ist somit die älteste gewerbliche Bürgschaftsgenossenschaft in der Schweiz.

In *St. Gallen* war bereits im Jahr 1855 von der St. Gallisch-Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft die Kreditanstalt St. Gallen gegründet worden, mit dem Zweck, Handwerkern, Bauern und Arbeitern und dem bürgerlichen Mittelstand durch Bürgschaftsübernahme zur Aufnahme kleiner Anleihen zu verhelfen. Die Anstalt hat sich jedoch später ihrem Zweck entfremdet. Zu Beginn des verflossenen Jahrzehnts stand das Projekt einer Kreditgenossenschaft auf dem Programm des kantonalen Gewerbeverbandes, doch scheiterte es in der Folge an der Frage der Haftbarkeit der Mitglieder. Vom Jahr 1923 an beschäftigte man sich unter Führung von Nationalrat *Schirmer* auch hier mit der Bildung einer Bürgschaftsgenossenschaft, deren definitive Gründung aber erst im April 1928 gelang („Bürgschafts- und Treuhandgenossenschaft des Kantonalen St. Gallischen Gewerbeverbandes“).

Im *Kanton Bern* kam bald darauf die Angelegenheit der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaft auch wieder in Fluss. Am 13. September 1928 wurde im bernischen Grossen Rat eine Motion *Neuenschwander* eingereicht, die eine rasche Hilfsaktion für das notleidende Gewerbe verlangte. Der Motionär stellte sich auf den Standpunkt, dass angesichts der herrschenden Krise nicht nur der Landwirtschaft, sondern auch dem Gewerbe von Staates wegen geholfen werden sollte, dass aber eine direkte Finanzhilfe, wie sie kurz zuvor der Landwirtschaft gewährt worden war, wahrscheinlich nicht in Frage komme, da das ein Palliativmittel sei und keine dauernde Besserung in die prekären Verhältnisse des Handwerks und des Gewerbes bringe. Die Hilfe müsse in der Richtung der organisierten Selbsthilfe gesucht werden, wobei in erster Linie an eine Bürgschaftsgenossenschaft zu denken sei.

Ebenso wie die Motion *Neuenschwander* rief auch eine Eingabe des kantonal-bernischen Gewerbeverbandes an den Regierungsrat vom Oktober 1928 nach einer Hilfe für das Gewerbe, das in einigen Gegenden des Kantons namentlich unter den Auswirkungen der landwirtschaftlichen Krisis zu leiden hatte. Dieses Begehren wurde der Handels- und Gewerbekammer zur Vorbehandlung überwiesen, worauf diese gemeinsam mit dem kantonalen Gewerbeverband eine Enquete über die Not im Gewerbe und die speziellen Bedürfnisse der Handwerker und Gewerbetreibenden eröffnete. Aus der Umfrage ergab sich u. a., dass in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle Betriebskredit gesucht wurde. Wie konnte diesen Wünschen entsprochen werden? Gegen die direkte Darlehensgabe durch den Staat sprach der Umstand, dass im Gewerbe die Krise sehr mannigfaltige Gründe zeigte und dass mit einer blossen Kredithilfe nicht richtig gedient sein konnte. So wurde man auch hier auf den Weg der Bürgschaftsgenossenschaft, die einen ständigen Kontakt mit den Kreditgebern und Kreditnehmern garantierte,

gewiesen. Weil aber — führte die Handels- und Gewerbekammer in ihrem Bericht aus — erfahrungsgemäss bei solchen Institutionen die Spesen für sorgfältige Prüfung der Kreditgesuche beträchtliche Summen ausmachen, was vielerorts die Entwicklung hemmte, sei es angezeigt, dass der Staat eingreife und durch eine Beitragsleistung an die Verwaltungsspesen die Gründung und Weiterführung von gewerblichen Kreditgenossenschaften erleichtere („Kreditgenossenschaften“ wird hier offenbar als Oberbegriff verstanden). Der Regierungsrat gab diesem Antrag statt und fasste am 3. Mai 1929 folgenden Beschluss: „Zum Zwecke der Errichtung von gewerblichen Bürgschafts- und Kreditgenossenschaften im Kanton Bern und an die Betriebskosten von solchen wird dem kantonal-bernischen Gewerbeverband für fünf Jahre ein Staatsbeitrag von Fr. 20,000 jährlich bewilligt, welcher dem kantonalen Solidaritätsfonds entnommen wird.“ (Man wollte von einer direkten Belastung der Staatsrechnung Umgang nehmen. Der Solidaritätsfonds wurde gebildet auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung, und zwar aus Einzahlungen von Betriebsinhabern aller Art, die keinem mit der Durchführung der Arbeitslosenfürsorge betrauten Verband angeschlossen waren.) Dieser Beschluss wurde vom Grossen Rat gutgeheissen und ausserdem wurden von ihm weitere Fr. 20,000 an die Gründungskosten von Bürgschaftsgenossenschaften zugesprochen. Man rechnete immer noch damit, dass mehrere amtsbezirksweise organisierte Bürgschaftsgenossenschaften oder wenigstens Unterabteilungen einer grossen (kantonalen) Genossenschaft entstehen würden.

Nachdem auf diese Weise eine finanzielle Grundlage geschaffen worden war, konnte der kantonale Gewerbeverband die Vorarbeiten an die Hand nehmen. Er zog es vor, statt die Bildung regionaler Bürgschaftsgenossenschaften zu fördern, gleich eine zentralistische, kantonale Organisation zur Gründung vorzuschlagen. Das Projekt fand allgemeine Billigung in den Kreisen des Gewerbeverbandes, und nachdem die Anteilscheinwerbung den für die Konstituierung genügenden Erfolg gezeitigt hatte, konnte am 16. März 1930 die „Bürgschaftsgenossenschaft des bernischen Gewerbes“ gegründet werden.

* * *

Die bisher aufgezählten Bürgschaftsgenossenschaften sind zumeist auf die Initiative von gewerblichen Verbänden hin entstanden oder sind zu einem überwiegenden Teil auf die Förderung des gewerblichen Kredits gerichtet. Wir möchten diese Uebersicht nicht schliessen, ohne noch die *Baugarantiegenossenschaften* zu erwähnen, die einen Teil des Geschäftskreises der Bürgschaftsgenossenschaften zu dem ihren machen und von denen wir zwei nennen können, nämlich eine in *Wattwil* und eine in *Wallenstadt*. Ebenso fügen wir noch an die im Jahr 1923 gegründete *Kautions-Versicherungsgenossenschaft* des Verbandes schweizerischer Viehhändler,

mit Sitz in Aarau, die den Zweck hat, ihren Mitgliedern die Leistung der Kaution für die Ausübung des Viehhandels zu erleichtern. Die Mitglieder dieser Genossenschaft haben keine Anteilscheine zu zeichnen, dagegen haben sie beim Eintritt neben einem Eintrittsgeld von Fr. 10.— in einen von der Genossenschaft zu äufnenden Garantiefonds 2 % der Garantiesumme, die sie versichern lassen wollen, einzuzahlen. Die Genossenschafter haften für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft solidarisch.

Als gewerbliche Bürgschaftsgenossenschaft kann schliesslich auch noch diejenige des Schweizerischen kaufmännischen Vereins mit Sitz in Zürich gelten, die im Mai 1928 gegründet wurde. Sie hat den Zweck, durch Uebernahme von Bürgschaftsverpflichtungen unverschuldeterweise ganz oder teilweise erwerbslosen oder erwerbslos werdenden ältern Mitgliedern des S. K. V. die Beschaffung der Mittel zu erleichtern, deren sie bedürfen, um eine neue Erwerbsmöglichkeit zu schaffen oder sicherzustellen. Es handelt sich, wie der erste Jahresbericht der Genossenschaft ausführt, hauptsächlich um die Finanzierung von Vertretungen und kleinern Geschäften in Parfümerien, Fetten, Wollwaren, Papierwaren usw.

Eine letzte Bürgschaftsgenossenschaft, die zum Teil als gewerbliche angesprochen werden kann, ist die im Dezember 1930 in *Roveredo* (Graubünden) auf privater Grundlage gegründete Bürgschafts- und Kreditversicherungsgesellschaft „*Providentia*“. In ihrer Zweckbestimmung nennt sie u. a. die Leistung von Bürgschaft oder Kaution an Haus- und Grundbesitzer und Gewerbetreibende. In den Bereich ihrer Geschäftstätigkeit sollen insbesondere fallen Garantie-Rücklagen für Leistungs- und Lieferpflichten, Bürgschaft für Hypothekardarlehen und für Kontokorrent- und Diskonto-Kredite, ferner Garantieleistung für Stundungskredite, Steuern, Frachten, Zölle, Billets, schliesslich auch Triptiques-Police für Auto- und Motorfahrer nach dem Auslande, Delkredere-Garantie-Police für Reisende und Vertreter, Baukreditgarantien für Eigenheime und Siedlungen, Mietzinsausfall-Police für Hausbesitzer etc. Das Kreditversicherungsgeschäft soll aufgenommen werden, sobald eine Bewilligung des Bundesrates vorliegt. Die genannte Zweckumschreibung charakterisiert die Genossenschaft als nicht eigentlich kleingewerbliche im Sinne der oben genannten.

Es sei nun noch auf eine Anzahl von Bürgschaftsgenossenschaften hingewiesen, die entweder überhaupt nicht oder nur sehr entfernt mit dem gewerblichen Kredit zu tun haben.

Zunächst meinen wir die verschiedenen *Hypothekarbürgschaftsgenossenschaften* (auch Bürgschaftsgenossenschaften für Haus- und Grundbesitzer usw. genannt), die den Zweck haben, den Grundkredit zu fördern, insbesondere durch Verbürgung nachgehender Hypotheken. Insgesamt bestehen heute in der Schweiz neun solcher Hypothekarbürgschaftsgenossen-

schaften, nämlich in Basel, Solothurn, Bern, St. Gallen, Zürich, Biel, Winterthur, Basel-Land (Neue Welt), Schaffhausen¹⁾. Die Genossenschaften sind hier in der Reihenfolge ihres Gründungsdatums aufgezählt. Die älteste (Basel) wurde im November 1924 gegründet.

Ferner sind in der letzten Zeit auch Bürgschaftsgenossenschaften religiöser, politischer und ethischer Vereine entstanden. Olten besitzt deren zwei. Die „Bürgschaftsgenossenschaft in der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Olten“ wurde im Februar 1928 gegründet und nennt als Zweck: gutbeurteilten und würdigen, im Gebiet der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Olten wohnenden Protestanten durch Uebernahme von Bürgschaft helfend beizustehen. Einer Mitteilung aus Olten entnehmen wir übrigens, dass in der reformierten Kirchgemeinde Luzern ebenfalls die Schaffung einer Bürgschaftsgenossenschaft erwogen wurde oder noch wird. Die „Bürgschaftsgenossenschaft der sozialdemokratischen Partei des Kantons Solothurn“ mit Sitz in Olten, wurde erst im August 1930 gegründet und will durch Uebernahme von Bürgschaftsverpflichtungen wirtschaftlich bedrängten Personen, die infolge Krankheit, Arbeitslosigkeit, Unglück usw. auf finanzielle Hilfe angewiesen sind, die Beschaffung der Mittel erleichtern, die für die Erfüllung von dringenden Verbindlichkeiten nötig sind. Der Betrieb wurde noch nicht aufgenommen, und wie man uns mitteilt, wird damit gerechnet, dass er erst in einem oder zwei Jahren aufgenommen werden kann.

In Bern wurde, wiederum auf rein privater Grundlage, im Oktober 1930 eine Bürgschaftsgenossenschaft „Millsa“ gegründet, die für Beamte und Angestellte Bürgschaften vermitteln wollte. Die Genossenschaft scheint schon früh sehr stark um Bürgschaften angegangen worden zu sein, sie brachte aber kein nennenswertes Anteilscheinkapital zusammen und dürfte wahrscheinlich wieder aufgelöst werden.

Das neueste Projekt auf diesem Gebiete ist die „Bürgschaftsgenossenschaft der Schweizerfrauen“. Man will durch sie den aus den Erträgen der I. Schweizerischen Ausstellung für Frauenarbeit in Bern herrührenden „Saffafonds“ nutzbar machen. Die Genossenschaft bezweckt, zur Förderung der beruflichen und wirtschaftlichen Stellung der Frau in der Schweiz in geeigneter Weise Darlehen an Frauen oder Frauenorganisationen zu verbürgen, für berufliche Weiterbildung, für Gründung oder Uebernahme eigener Unternehmungen, für die Erweiterung bestehender Geschäfte, für Baukredite, für die Durchführung besonderer Aktionen und für sonstige, ähnliche Zwecke. Mit ihrem stattlichen unverzinslichen Stammkapital hat diese Genossenschaft alle Aussicht, sich in kurzer Zeit einen weiten Wirkungskreis zu schaffen.

¹⁾ Nach einer Zusammenstellung des Zentralvorstandes schweiz. Haus- und Grundbesitzer-Vereine vom 13. I. 1930.

Die bisher genannten Bürgschaftsgenossenschaften haben sämtliche ihren Sitz in der deutschen Schweiz. In der welschen Schweiz, wo von jeher der Genossenschaftsgedanke weniger tief verankert war, haben sich die Bürgschaftsgenossenschaften noch nicht weitgehend entwickelt. Mit Ausnahme der waadtländischen Amtsbürgschaftsgenossenschaft in Lausanne ist uns aus der französischsprechenden Schweiz keine Bürgschaftsgenossenschaft bekannt. Dagegen gibt es solche, oder wenigstens ihnen ähnliche Institutionen im Ausland, so u. a. in Deutschland und Oesterreich.

Im Jahre 1906 bestanden in Frankfurt Handwerker-genossenschaften, die die Verbürgung von Betriebskredit zum Zweck hatten und die folgendermassen organisiert waren ¹⁾: die Gewerbetreibenden bildeten Genossenschaften, welche zu einer Verbandskasse zusammengeschlossen waren. Das Mitglied der Einzelgenossenschaft erhielt seinen Kredit bei der Verbandskasse, wobei seine Genossenschaft Bürgschaft leisten musste. Diese Genossenschaften waren bald Gegenstand scharfer Kritik, die sich besonders auf ihr Geschäftsgebaren bezog. Im Jahre 1910 soll es neuerdings eine Anzahl Genossenschaften gegeben haben, die zum Zweck der Bürgschaftsübernahme für Personalkredit und Pfandkredit ins Leben gerufen wurden ²⁾. Ferner wird auch von Spar- und Darlehenskassen berichtet, die Bürgschaften übernommen hätten für Darlehen, die seitens verschiedener Landesversicherungsanstalten für den Bau von Wohnhäusern und Landarbeiterwohnungen hergegeben wurden. Der Gedanke der Garantieübernahme für Immobiliarkredit, insbesondere die Beschaffung II. Hypotheken mit Hilfe der Genossenschaften wurde auch in die Verhandlungen des Allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu München, 1912, aufgenommen ³⁾. Von der Bürgschaftsübernahme für derartige Kredite wurde aber hier abgeraten. Immerhin scheint es auch später noch Hypothekarbürgschaftsgenossenschaften gegeben zu haben. So berichtet die Schweizerische Gewerbezeitung ⁴⁾ von einer solchen und überdies wird hier mitgeteilt, dass in Deutschland schon nach dem 1870er Kriege Hypothekarbürgschaftsgenossenschaften bestanden hätten.

Die Frage der Bürgschaftsübernahme für die Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes scheint auch schon früh eine Rolle gespielt zu haben, wobei die Genossenschaften ein Mittel im Dienst der Entschuldung sein sollten. Dieser Gedanke war ebenfalls stark der Kritik ausgesetzt. Aus dem letzten Jahrzehnt werden noch eine Anzahl von Institutionen für Bürgschaftsübernahme gemeldet ⁵⁾, die sich aber in ihrem Charakter schon

¹⁾ Blätter für das Genossenschaftswesen, Berlin, Jahrgang 1920, S. 82.

²⁾ Ebenda, S. 82.

³⁾ Ebenda, S. 82 ff.

⁴⁾ Nr. 51, Bern, 1919.

⁵⁾ Blätter für das Genossenschaftswesen, Berlin, Jahrgang 1920, S. 82 ff.

ziemlich weit von unsern schweizerischen Bürgschaftsgenossenschaften entfernen. So trat 1919 in Berlin eine „Garantie- und Kreditbank e. G. m. b. H.“ ins Leben, die sich besonders mit der Landarbeiteransiedlung befasste, und die nach ihrem Prospekt neben der Vermittlung von Siedlungsland auch die erforderlichen Bauten ausführen und für den Siedler die Bürgschaft für die Zahlung der Mieten und der Pacht gegenüber der Siedlungsgesellschaft übernehmen wollte, wobei ihr Arbeitsfeld sich über das gesamte deutsche Reich erstrecken sollte.

In Bezug auf die jüngste Zeit teilt das deutsche Handwerksinstitut in Bonn mit ¹⁾, dass die Frage der Bürgschaftsgenossenschaften in Deutschland fast völlig in Vergessenheit geraten sei und dass jedenfalls die Bürgschaftsgenossenschaften keine Rolle spielten und in neuerer Zeit auch niemals Gegenstand praktischer oder wissenschaftlicher Diskussionen gewesen seien. Dagegen bestünden in Sachsen in Verbindung mit den Sparkassen eine grosse Zahl von Haftungsgenossenschaften, die ähnlichen Charakter wie die Bürgschaftsgenossenschaften hätten. Die Aehnlichkeit dieser Haftungsgenossenschaften mit unsern schweizerischen gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften ist allerdings nur klein. In den Blättern für das Genossenschaftswesen ²⁾ wird ihr Wesen folgendermassen dargestellt: die Wirtschaftskreise eines Ortes schliessen sich zu einer Genossenschaft zusammen, die etwa 100 Mark als Anteil und 200 Mark als Haftsumme für ihre Genossenschafter festsetzt und das in Anteilen eingezahlte Geld gegen Verzinsung mit dem jeweiligen Reichsbankdiskont auf die örtliche Girokasse ³⁾ legt. Die Girokasse gewährt nun dieser Haftungsgenossenschaft nach Möglichkeit einen Kredit bis zum zehnfachen Betrag des einbezahlten Genossenschaftskapitals. (Die Generalversammlung der einzelnen Genossenschaft kann jeweilen auch eine andere Höchstgrenze der Kreditnahme bestimmen.) Die Verteilung des Kredites unter die Genossenschafter übernimmt selbständig die Haftungsgenossenschaft.

Diese Haftungsgenossenschaften sind seit 1927 dem Revisionsverband der Kreditgenossenschaften des Freistaates Sachsen angeschlossen. Den von diesem Verband herausgegebenen Jahresberichten entnehmen wir, dass die Haftungsgenossenschaften im wesentlichen in den Jahren 1923—1925 gegründet wurden. Im Jahre 1930 bestanden 72 Genossenschaften mit 11,859 Mitgliedern, 4,141,000 RM. einbezahlten Geschäftsguthaben, 6,142,000 RM. gesetzlichen Haftsummen und 1,208,000 RM. Reserven. Insgesamt beliefen sich also die Garantiemittel der Genossenschaften auf 11,491,000 RM. Die grösste Genossenschaft zählte 1930 1242 Mitglieder, die kleinste 24. Ueber den Umfang des Kreditgeschäftes der Haftungsgenossenschaften unterrichten folgende Ziffern. Ende 1930 waren bewilligt:

8825 Kontokorrentkredite von zusammen 33,205,000 RM., ausserdem waren Wechselkredite von zusammen 7,370,000 RM. eingeräumt, die sich auf 14,694 Abschnitte verteilten, davon waren rediskontiert 3,382,000 RM.

Der Durchschnitt des Genossenschaftsbarkredits betrug 3389 RM. per Mitglied.

¹⁾ Mitteilung an den Verfasser.

²⁾ Nr. 41, Berlin, 1924.

³⁾ Oeffentlich-rechtliche Institute, die von den Haftungsgenossenschaften gänzlich unabhängig sind.

Von unsern schweizerischen gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften unterscheiden sich die Haftungsgenossenschaften also dadurch, dass sie selber und nicht ihre Genossenschafter als Kreditnehmer bei den Banken auftreten, mit anderen Worten, dass sie selber den Kredit unter die Genossenschafter verteilen. Damit werden sie zu einer Art genossenschaftlicher Darlehenskassen.

Die eigentliche Absicht, die mit der Schaffung dieser Haftungsgenossenschaften verbunden war, ging dahin, die Mittel der Girokassen dem gewerblichen Mittelstand dienstbar zu machen. Man wollte das Kreditgeben aus den Mitteln der örtlichen Girokassen von der Verwaltung lösen und es den Wirtschaftskreisen, die mit der Kasse arbeiten, überlassen.

Die Haftungsgenossenschaften waren Gegenstand einer längeren Auseinandersetzung, weil sie eine Konkurrenzierung der bestehenden gewerblichen Kreditinstitute, die als Genossenschaftsbanken, Gewerbebanken oder gewerbliche Kreditgenossenschaften in Deutschland sehr verbreitet sind, befürchten liessen. So schrieb die Gegnerschaft: „Bleibt der Mittelstand wachsam, dann wird er rechtzeitig erkennen, dass er mit seinen finanziellen Geschäften, mit seiner Spartätigkeit in die allenthalben bestehenden gewerblichen Kreditgenossenschaften hineingehört. Der erwerbstätige Mittelstand: Kleinhandel, Handwerk und Gewerbe sollte sich nicht in neuen Experimenten verlieren, wie sie ihm durch die Haftungsgenossenschaften angepriesen werden. Die Bank des Mittelstandes ist die Kreditgenossenschaft, die sowohl den Kreditverkehr wie auch den Sparverkehr als untrennbares Geschäft pflegt, unabhängig sowohl in der Kreditaufnahme bei Kreditzentralen, wie in der Kreditbefriedigung für ihre Mitglieder“¹⁾.

Auch abgesehen von den Haftungsgenossenschaften scheint es sich bei den Bürgschaftsgenossenschaften in Deutschland in den meisten Fällen nicht um reine Bürgschaftsgenossenschaften im Sinne der in der Schweiz bestehenden zu handeln. Zumeist tritt nur eine Verbindung von Kreditgenossenschaften und Bürgschaftsgenossenschaften auf, wobei die Bürgschaftsgenossenschaft gelegentlich nur Unterabteilung eines mit eigenen Mitteln arbeitenden Instituts ist. Dadurch ist aber die Gefahr der Konkurrenzierung bestehender Kassen grösser als bei reinen Bürgschaftsgenossenschaften, was allgemein ein Grund der Ablehnung gewesen sein kann.

Die Frage der kleingewerblichen Bürgschaftsgenossenschaft stund auch in *Oesterreich* in der Vorkriegszeit in reger Diskussion; sie soll jedoch heute nicht mehr besonders aktuell sein²⁾. Dagegen bestehen in *Oesterreich* „Kreditvereine“, die ähnlichen Charakter wie die Haftungsgenossenschaften haben und schon an die 50 Jahre mit gutem Erfolg arbeiten³⁾.

¹⁾ Ausserhalb Sachsens bestehen, wie in den Jahresberichten des Revisionsverbandes der sächs. Genossenschaften ausgeführt wird, noch an einigen Orten Deutschlands den Haftungsgenossenschaften ähnliche Institutionen.

²⁾ Mitteilung aus dem Gewerbeförderungsinstitut der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie, Wien, an den Verfasser.

³⁾ Jahresbericht 1928 des Revisionsverbandes sächsischer Kreditgenossenschaften.